

Alfred Völler
Die theologischen
Voraussetzungen
der
Interkommunion,
dargestellt am
Verhältnis zu den
getrennten
orientalischen
Kirchen

Die Interkommunion zwischen den verschiedenen Kirchen wird immer eindringlicher gefordert. Zugleich hat es den Anschein, als ob wir uns von diesem Ziel eher wieder entfernen, als es in absehbarer Zeit zu erreichen. Der folgende Beitrag untersucht, vom II. Vatikanum und einem theologiegeschichtlichen Rückblick ausgehend, diese Frage am Verhältnis der katholischen Kirche zu den getrennten orientalischen Kirchen. Er weist mit gewichtigen theologischen Argumenten nach, daß die Interkommunion geboten sei, wenn die kirchlichen Gemeinschaften nicht die von ihnen festgehaltene Wahrheit von der Einzigkeit der Kirche Jesu Christi, die wesentlich im Wort und im Sakrament und erst subsidiär im Amt begründet sei, verraten wollen. Der Beitrag mag geeignet sein, wenigstens die Interkommunion mit den orthodoxen Kirchen als legitim und notwendig zu erweisen; die Überlegungen gelten aber analog auch für das Gespräch mit der evangelischen Theologie. red

I. Die Situation nach
dem Zweiten
Vatikanum

Die gemeinsame Feier der Eucharistie von Christen der katholischen Kirche und der getrennten orientalischen Kirchen ist noch immer nicht Wirklichkeit. Zwar ist den Katholiken und den getrennten orientalischen Kirchen eine begrenzte Möglichkeit der Teilnahme an den Eucharistiefiern der anderen Kirche zugestanden worden¹. Im Dekret über die katholischen Ostkirchen heißt es: „Unter Wahrung der erwähnten Grundsätze können Ostchristen, die guten Glaubens von der katholischen Kirche getrennt sind, wenn sie von sich aus darum bitten und recht vorbereitet sind, zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden. Ebenso ist es Katholiken erlaubt, dieselben Sakramente von nichtkatholischen Geistlichen zu erbitten, in deren Kirche die Sakramente gültig gespendet werden, sooft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und der Zugang zu einem katholischen Priester sich als physisch oder moralisch unmöglich herausstellt“². Diese Regelung ist durch das Ökumenische Direktorium ergänzt worden: „Die gemäß dem Dekret für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen geltenden Vorschriften sind auch für die Gläubigen jedweden Ritus ohne Ausnahme, also auch für die Gläubigen des lateinischen Ritus, in Kraft“³. Zu den Gründen, die eine Teilnahme rechtfertigen können, wird gesagt: „Außer in Notfällen ist ein gültiger Grund für die Teilnahme an den

¹ Dabei handelt es sich jedoch um eine einseitig von der katholischen Kirche ohne vorausgehende Absprache getroffene Regelung.

² Dekret über die katholischen Ostkirchen, Nr. 27.

³ Ökumenisches Direktorium, Erster Teil, Nr. 41.

Sakramenten vorhanden, wenn wegen besonderer Umstände allzu lange eine materielle oder moralische Unmöglichkeit besteht, die Sakramente in der eigenen Kirche zu empfangen. Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden⁴. Eine über diese Regelungen hinausgehende gegenseitige Teilnahme an der Eucharistie glaubt man jedoch nicht rechtfertigen zu können, schon gar nicht eine volle Gottesdienstgemeinschaft unter den Kirchen.

Bedenken gegen die volle Gottesdienstgemeinschaft

Bedenken, die erhoben werden, sind nicht nur solche der Opportunität, sie sind zumeist grundsätzlicher Art. Man ist der Meinung, eine noch großzügigere Praxis sei mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und dem theologischen Verständnis der Eucharistie unvereinbar⁵. — In diesem Beitrag soll in die entgegengesetzte Richtung gefragt werden: Fordern nicht das Selbstverständnis der katholischen Kirche und das theologische Verständnis der nichtkatholischen orientalischen Kirchen die gemeinsame Feier der Eucharistie? Können wir uns noch recht als Gemeinde Jesu Christi verstehen, wenn wir den Christen der getrennten orientalischen Kirchen nicht grundsätzlich die gemeinsame Eucharistiefeier anbieten und ermöglichen? Sind die Dinge, die uns trennen, von einem solchen Gewicht, daß sie eine Gemeinschaft über das jetzt mögliche Maß hinaus nicht zulassen? Oder müssen wir sagen: die Tatsache, daß wir noch immer nicht, auch bei den bestehenden Differenzen, gemeinsam Eucharistie feiern, ist Zeugnis gegen uns, Zeugnis gegen das, zu dem wir uns bekennen? Sind die Differenzen von einem solchen Gewicht, daß wir eine weiterreichende gemeinsame Feier der Eucharistie aus theologischen Gründen heraus nicht ermöglichen dürfen, oder müssen wir um der Wahrhaftigkeit unserer Eucharistiefeiern willen den getrennten orientalischen Kirchen die volle Eucharistiegemeinschaft anbieten?

Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Diskussionen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Es gibt sicher einen unmittelbareren Zugang zur Frage und zu einer Lösung⁶. Doch

⁴ Ebd., Nr. 44.

⁵ Noch weitreichender sind die von G. May, Fragen zum Ökumenischen Direktorium I. Teil, in: TThZ 78 (1969) 150–160, vorgetragenen Bedenken. Selbst die durch das Dekret über die katholischen Ostkirchen und das Ökumenische Direktorium gegebenen Möglichkeiten der Teilnahme an den Eucharistiefeiern scheinen ihm schwerlich mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche vereinbar.

⁶ Vgl. dazu vor allem die in der Wochenzeitung „Publik“ veröffentlichten Beiträge: H. Bacht, Gemeinschaft an getrennten Tischen? Vorbemerkungen zu einer Diskussion über das Thema Interkommunion (16. 10. 1970, S. 23); A. Kirchgäßner, Gastfreundschaft auf hoher Ebene. Zum Problem „Interkommunion“ an der Basis (23. 10. 1970, S. 25); W. Pannenberg, Das Abendmahl – Sakrament der Einheit. Die Eucharistiefeier ist nicht nur Zeichen, sondern auch Quelle kirchlicher Gemeinschaft (30. 10. 1970, S. 23); W. Kasper, Skandal einer Trennung. Offene Kommunion als Zeichen der Hoffnung (6. 11. 1970,

mag dieser Zugang den Vorteil haben, daß er versucht, die Problemstellung der Vergangenheit zu beachten, den Denkansatz anderer aufzugreifen und weiterzuführen und Forderungen, die gestellt werden, soweit wie möglich von auf dem Konzil deutlich werdenden Ansätzen her verständlich zu machen, wenn auch nicht vollauf zu begründen.

II. Die Einzigkeit der Kirche Jesu Christi

1. Kirche nur der Katholiken?

Wie eine genaue geschichtliche Untersuchung zeigt, lag allen Verboten der Teilnahme katholischer Christen am Gottesdienst der nichtkatholischen Christen diese Überzeugung zugrunde: Die Kirche Jesu Christi ist in ihrer von Christus gegebenen Gestalt einzig in der katholischen Kirche verwirklicht. Alle anderen christlichen Gemeinschaften, die sich neben der katholischen Kirche konstituierten, selbst wenn an der Rechtheit ihrer Lehre und der Gültigkeit der Sakramente nicht zu zweifeln ist, können nicht als Kirche Jesu Christi angesehen werden oder als Teilkirchen der einen universalen Kirche, die sich aus vielen miteinander in Gemeinschaft stehenden Ortskirchen aufbaut⁷.

Die Frage der Einzigkeit der Kirche Jesu Christi stellte sich zwangsläufig für das Zweite Vatikanische Konzil, als es darum ging, die theologische Wirklichkeit der nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften zu beachten und deutlicher zu erfassen, nicht nur zu sagen, daß diese nicht in genau der Weise Verwirklichung der Kirche Jesu Christi sind, wie die katholische Kirche es für sich behauptet, sondern auch zu sagen, was sie — theologisch gesehen — nun dennoch sind. Die dogmatische Konstitution über die Kirche hat den immer von der katholischen Kirche für sich erhobenen Ausschließlichkeitsanspruch nicht einfachhin aufgegeben, doch ist die undifferenzierte Gleichsetzung von Kirche Jesu Christi und katholischer Kirche überwunden⁸. Die Möglichkeit der Verwirklichung der Kirche Jesu Christi in den anderen christlichen Gemeinschaften ist zumindest offengelassen, wenn auch nicht ausdrücklich die Verwirklichung der Kirche Jesu Christi in ihnen ausgesagt wird. Der Anspruch, Verwirklichung der Kirche Jesu Christi zu sein, wird nicht mehr ausschließlich erhoben. Andere Formen geschichtlicher Verwicklung der Kirche Christi bleiben zumindest offen.

S. 23]; P. Brunner, Kirche ohne Eucharistie? Wege zur Verwirklichung von „Interkommunion“ (13. 11. 1970, S. 23); K. Lehmann, Die Wurzel der Trennung — die Chance ihrer Heilung. Abendmahlsgemeinschaft und die Wirklichkeit der einen Kirche (20. 11. 1970, S. 23).

⁷ Vgl. dazu ausführlicher: A. Völler, Einheit der Kirche und Gemeinschaft des Kultes. Untersuchung über Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Gestaltung der Teilnahme katholischer Christen am nichtkatholischen christlichen Gottesdienst [Analecta Gregoriana 171, Series Facultatis Iuris Canonici: sectio B, n. 25], Rom 1969, 11–83.

⁸ Zu Einzelheiten vgl. die Kommentare zur Konstitution.

Alle Kirchen sind
„Instrument“ des Heils

Diese Aussagen sind in bedeutsamer Weise im Dekret über den Ökumenismus ergänzt worden. Dieses betont nicht nur die bestehende Gemeinschaft zwischen den christlichen Kirchen — nicht nur eine Verbundenheit der einzelnen Glieder der anderen Gemeinschaften mit der katholischen Kirche — und die Existenz von kirchebildenden Elementen, sondern vor allem die Heilsbedeutung dieser Gemeinschaften. Sie selbst sind Zeichen des Heils und Mittel, durch die der Geist Jesu Christi das Heil an den Menschen wirkt.

Diese Einsicht hat das Konzil dazu veranlaßt, die Kirche Jesu Christi und die katholische Kirche nicht schlechthin zu identifizieren, die Möglichkeit der Verwirklichung der Kirche Jesu Christi außerhalb der katholischen Kirche nicht nur nicht auszuschließen, sondern ihre Verwirklichung in den nichtkatholischen Gemeinschaften auch positiv anzuerkennen und den durchaus erhobenen Ausschließlichkeitsanspruch auf eine bestimmte Weise der Verwirklichung der Kirche Jesu Christi zu beschränken. Darin offenbart sich ein konsequenteres Durchdenken der Aussage von der Einzigkeit der Kirche Jesu Christi. Weil es nur einen Christus gibt, kann es auch nur eine einzige Kirche Jesu Christi geben, in der und durch die der Geist Jesu Christi sein Heilswirken entfaltet. Deswegen muß in allen Gemeinschaften, in denen sich kirchebildende Elemente finden, die Kirche Jesu Christi verwirklicht sein. Die Kirche Jesu Christi ist verwirklicht in der katholischen Kirche, sie ist aber gleichzeitig verwirklicht in allen anderen christlichen Gemeinschaften.

Aus dieser Sicht des Verhältnisses der christlichen Gemeinschaften zur einen Kirche Christi läßt sich einfacher ihre Verbundenheit untereinander verstehen. Weil sie alle, wenn auch in unterschiedlicher Weise, Verwirklichungen der Kirche Jesu Christi sind, kann ihr Zueinander nie als ein adäquates Gegenüber verstanden werden. Die *communio* unter den christlichen Gemeinschaften ist keine undifferenzierte Größe, die nur ein Entweder—Oder kennt. — Weil in allen christlichen Gemeinschaften die Kirche Jesu Christi verwirklicht ist, sind sie alle „Instrument“ des Heiles, das dem Geist Christi zum Aufbau seines Leibes dient, zum Aufbau der einen Kirche Jesu Christi.

Mit diesen Aussagen über die theologische Wirklichkeit der nichtkatholischen Gemeinschaften und ihr dadurch bedingtes Verhältnis zur katholischen Kirche haben wir eine wichtige Basis für die Frage nach der Möglichkeit einer gottesdienstlichen Gemeinschaft gefunden. Aus diesem Ergebnis allein lassen sich jedoch noch keine Aussagen über Mög-

lichkeit und Grenzen einer gottesdienstlichen Gemeinschaft ableiten. Es müssen noch andere, von der theologischen Tradition herkommende Probleme bedacht werden.

2. Die Eucharistie als Zeichen der Einheit

Die Eucharistie ist Zeichen der Einheit. Diese Tatsache bringt die Schwierigkeit einer eucharistischen Gemeinschaft unter den Christen der getrennten Kirchen mit sich. Hier stellt sich die Frage: Wie kann einer, der die Einheit der Kirche nicht teilt, an der eucharistischen Gemeinschaft teilhaben? Da nämlich die Eucharistie Zeichen der Einheit ist, wird die Teilhabe an ihr zum Bekenntnis des Verbundenseins und der Einheit untereinander.

Mit dieser Aussage ist aber die Beziehung von Eucharistie und Einheit der Kirche nicht erschöpfend zur Sprache gebracht. Die Eucharistie ist nicht nur Zeichen der Einheit der Kirche, sie begründet auch die Einheit der Kirche. Auf diese grundlegende Bedeutung für die Einheit der Kirche ist auf dem Konzil nachdrücklich hingewiesen worden⁹. Weil die Sakramente das bewirken, was sie bezeichnen, bezeichnet die Eucharistie nicht nur die Einheit unter den Christen, sie bewirkt diese auch durch ihre eigene Wirklichkeit.

Auf dem Hintergrund dieser Einsicht erhalten die Aussagen über die Wirklichkeit der eucharistischen Feiern in den getrennten orientalischen Kirchen ihr volles Gewicht: „Es ist allgemein bekannt, mit welcher Liebe die orientalischen Christen die liturgischen Feiern begehen, besonders die Eucharistiefeyer, die Quelle des Lebens der Kirche und das Unterpfand der kommenden Herrlichkeit, bei der die Gläubigen, mit ihrem Bischof geeint, Zutritt zu Gott dem Vater haben durch den Sohn, das fleischgewordene Wort, der gelitten hat und verherrlicht wurde, in der Ausgießung des Heiligen Geistes, und so die Gemeinschaft mit der allerheiligsten Dreifaltigkeit erlangen, indem sie der ‚göttlichen Natur teilhaftig‘ (2 Petr 1,4) geworden sind. So baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes, und durch die Konzelebration wird ihre Gemeinschaft offenbar“¹⁰. Das Konzil hat alle Versuche zurückgewiesen, diese Aussagen über die kirchekonstituierende Kraft der Eucharistie in den orientalischen Kirchen abzuschwächen oder gar zu leugnen.

Aus dieser Sicht der sakramentalen Wirklichkeit, hier der Wirklichkeit der Eucharistie, muß das Verhältnis der katholischen Kirche zu den Gemeinschaften, die in gleicher Weise wie sie die volle Wirklichkeit der Eucharistie bewahrt

⁹ A. Völler, a. a. O., 149 ff.

¹⁰ Dekret über den Ökumenismus, Nr. 15, 1.

haben, gedeutet werden. Die Eucharistie ist nun nicht irgendein Geschehen in der Kirche, sondern ihr intensivster Selbstvollzug. Für das Zueinander unter den christlichen Gemeinschaften bedeutet das: Solange in einer christlichen Gemeinschaft die eucharistische Feier in ihrer vollen Wirklichkeit vollzogen wird, kann es aus der Natur der Sache heraus zu keinem großen Bruch mit anderen eucharistiefeiernden Gemeinschaften kommen. Das ist in der Auseinandersetzung unter den christlichen Gemeinschaften vielleicht nicht immer deutlich genug gesehen worden.

Im Grunde ergibt sich das auch aus einem sachentsprechenden Verständnis der Sakramente. Die sakramentalen Vollzüge können nur ihrem Wesen entsprechend vollzogen werden. Der Bezug der Sakramente zur Kirche¹¹ ist nun nicht ein rein äußerer, so daß die Kirche allenfalls die Verwalterin der Sakramente wäre. Die Kirche vollzieht sich vielmehr in den einzelnen sakramentalen Vollzügen. Da die Kirche aber eine und eine einzige ist, ist es auch nur die eine und einzige Kirche, die sich in den Sakramenten darstellt und auf den Menschen hin entfaltet. Darum ist es auch immer nur die eine Kirche Jesu Christi, die sich in den sakramentalen Vollzügen der katholischen Kirche und der nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften darstellt. Deswegen ist es unmöglich, daß eine Kirche sich als radikal und total von den anderen Kirchen verschieden in den Sakramenten vollziehen wollte. Sie kann sich in den Sakramenten immer nur vollziehen als die mit den anderen Kirchen identische und durch eben diese Vollzüge in die Einheit hineingebundene.

3. Sind die Sakramente „Eigentum“ der katholischen Kirche?

Mit dieser Einsicht sind die Einwände der theologischen Tradition noch nicht zur Genüge aufgearbeitet. Auch diese hat durchaus gesehen, daß es in den getrennten orientalischen Kirchen gültige Sakramente gibt. Die Unmöglichkeit einer gottesdienstlichen Gemeinschaft ergab sich für sie nicht so sehr aus dem Fehlen der Sakramente oder aus einem falschen Verständnis der Eucharistie als solcher, sondern aus der Tatsache, daß die Feier der Eucharistie nicht eingeordnet war in die Gemeinschaft der katholischen Kirche, in die nach dem Willen Christi alle kirchliche Wirklichkeit eingeordnet sein sollte. Eine Teilnahme am nichtkatholischen Gottesdienst wurde als Anerkennung der Rechtmäßigkeit einer nichtkatholischen Gemeinschaft angesehen und als

¹¹ Der Begriff Kirche wird hier mit verschiedenem Bedeutungsinhalt verwendet. Diese sprachliche Vieldeutigkeit läßt sich bei der Komplexität des Sachverhaltes gar nicht vermeiden; sie darf aber nicht übersehen werden. Vgl. auch Handbuch der Pastoraltheologie Band I, 2. Teil.

Leugnung des Anspruchs, daß alle kirchliche Wirklichkeit in die katholische Kirche eingeordnet sein sollte, alle sakramentalen Vollzüge durch ihre Ordnung geregelt sein sollten. Um die wenigstens für extreme Situationen zugestandene Möglichkeit einer gottesdienstlichen Gemeinschaft zu rechtfertigen, gab man sich diese Erklärung: Die Sakramente „gehören“ rechtmäßig der katholischen Kirche, sie sind also ihr „Eigentum“, die Kirche kann also über sie „verfügen“ und ihren Gläubigen deswegen eine Teilnahme an einer nichtkatholischen Eucharistiefeier gestatten. Bei dieser Erklärung hat man allerdings übersehen, daß auch die positive Erlaubnis der Kirche die Trennung, die der eigentliche Grund für die Unerlaubtheit einer Teilnahme war, nicht aufhob.

Zu dieser Frage heißt es im Dekret über den Ökumenismus: „Hinzu kommt, daß einige, ja sogar viele und bedeutende Elemente oder Güter, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt, auch außerhalb der sichtbaren Grenzen der katholischen Kirche existieren können: das geschriebene Wort Gottes, das Leben der Gnade, Glaube, Hoffnung und Liebe und andere innere Gaben des Heiligen Geistes und sichtbare Elemente: all dieses, das von Christus ausgeht und zu ihm hinführt, gehört rechtens zu der einzigen Kirche Christi“¹². Kirche Christi bezeichnet in diesem Zusammenhang eindeutig die katholische Kirche¹³. Nach dem Willen Christi soll also alle kirchliche Wirklichkeit eingeordnet sein in die katholische Kirche. Verkünden des Wortes und Spendung der Sakramente stehen gemäß dem Stifterwillen Christi in einer Bindung an die hierarchische Gemeinschaft der Bischöfe mit ihrem Haupt. — Stehen wir damit nicht vor der gleichen Schwierigkeit wie die Tradition, trotz der deutlicher gesehenen engen Verbundenheit unter den Kirchen?

Wieso konnte das Konzil eine eucharistische Gemeinschaft ermöglichen?

Um in dieser Frage weiterzukommen, wird man die Tatsache berücksichtigen müssen, daß das Konzil eine eucharistische Gemeinschaft, wenn auch nur in geringfügigem Ausmaß, ermöglicht hat. Wieso ist das möglich? Das Dekret über den Ökumenismus und das Ökumenische Direktorium nennen zwei Prinzipien, die für die Gestaltung der gottesdienstlichen Gemeinschaft zwischen der katholischen Kirche und den anderen christlichen Gemeinschaften grundlegend sind: „Man darf jedoch die Gemeinschaft beim Gottesdienst nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges

¹² Dekret über den Ökumenismus, Nr. 3, 2.

¹³ A. Völler, a. a. O., 160 ff.

Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: Die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen¹⁴. Weder das Dekret über den Ökumenismus noch das Ökumenische Direktorium machen einen unmittelbaren Versuch, die Zuordnung dieser Prinzipien genauer zu bestimmen. In der Literatur wird das Zueinander häufig so gedeutet: Wenn es sich um die Eröffnung einer sonst nicht oder doch nur schwerlich gegebenen Möglichkeit der Gnadenvermittlung handelt, dann hat die Notwendigkeit der Gnadenvermittlung vor allen sonstigen theologischen Gesichtspunkten den Vorrang. Diese Auffassung mag sich durchaus auch auf die theologische Tradition stützen können und sogar auf die Formulierung des Ökumenischen Direktoriums¹⁵, doch entspricht sie sicher nicht heutigem theologischem Verständnis der Sakramente und wohl auch nicht der theologischen Gesamtaussage des Konzils. In den Diskussionen des Konzils ist zudem eindeutig darauf hingewiesen worden, daß die neu eröffneten Möglichkeiten einer gottesdienstlichen Gemeinschaft sich nicht aus pastoralen Rücksichten ergeben, die die notwendigen Forderungen der Einheit zurücktreten lassen. Die Forderung der Einheit wird voll aufrechterhalten. Erst wo dieser Forderung entsprochen wird, kommt die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Gemeinschaft in den Blick¹⁶. Eine theologische Rechtfertigung der geltenden Bestimmungen haben wir also woanders zu suchen.

Hierarchie unter den die Kirche erbauenden Elementen

In der theologischen Tradition wird die Einheit der Kirche bestimmt als Einheit im Glauben, Einheit in den Sakramenten und Einheit in der Leitung. Nun haben diese drei Elemente, die die Einheit der Kirche ausmachen, ein unterschiedliches Gewicht, sie sind nicht einfach gleichzuordnende Elemente. In ähnlicher Weise, wie zwischen den verschiedenen Wahrheiten, in die sich die christliche Botschaft entfaltet, eine Hierarchie anzuerkennen ist, ist eine Hierarchie unter den die Kirche konstituierenden Elementen anzuerkennen. Hinzuweisen ist hier vor allem auf den Unterschied, der zwischen den Wahrheiten besteht, die das Heil

¹⁴ Dekret über den Ökumenismus, Nr. 8, 4; Ökumenisches Direktorium, Erster Teil, Nr. 38.

¹⁵ Nr. 44: „Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden.“ — Nr. 55: „Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quelle der Gnade sind . . ., kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten.“

¹⁶ A. Völler, a. a. O., 137.

des Menschen unmittelbar zum Inhalt haben, und denen, die unmittelbar nur Aussagen sind über Wirklichkeiten, die im Dienst an der eigentlichen Heilsbotschaft stehen, die sich auf Institutionen beziehen, die Träger und Garantien der eigentlichen Heilsbotschaft sind. Den Wahrheiten, die das Heil als solches unmittelbar aussagen, kommt in der Hierarchie der Wahrheiten ein größeres Gewicht zu als Aussagen, die unmittelbar nur Aussagen sind über Wirklichkeiten, die im Dienst an der eigentlichen Heilsbotschaft stehen¹⁷. In ähnlicher Weise ist eine Hierarchie unter den Elementen, die die Kirche erbauen, anzuerkennen. Das Amt muß als Dienst verstanden werden, das zum Heilsgeschehen hinführt. Es ist deswegen Dienst an der Einheit, weil es hinführt zum ursprünglichen Einheitsgrund der Kirche. Für das Zueinander der einzelnen Elemente bedeutet das, daß Wort und Sakrament die grundlegenden Elemente sind, die die Kirche hervorbringen, und daß die Gläubigen eine Einheit bilden, sofern sie im Wort (verstanden in seiner ganzen Fülle, die die Sakramente mitumfaßt) eins sind¹⁸. Folglich ist es durchaus richtig, zu sagen: Wenn Kirchen in dem eins sind, was Kirche im eigentlichen Sinn ausmacht, wenn sie eins sind in der Wahrheit, die das Heil des Menschen unmittelbar zum Inhalt hat, und im Vollzug dieser Wahrheit in den Sakramenten, dann ist die Fülle der Einheit unter den Kirchen erreicht, auch wenn keine Einheit in der Leitung gegeben ist. Denn die Einheit der Leitung ist nicht unmittelbar konstituierendes Prinzip der Einheit der so verstandenen Wirklichkeit der Kirche.

Die unübersehbar in den Dokumenten des Konzils gegebene Gleichordnung der drei Elemente¹⁹ scheint einer solchen Sicht entgegenzustehen. Doch sind die entsprechenden Stellen im Zusammenhang aller konziliaren Aussagen, vor allem über die Aufgabe des Amtes in der Kirche, zu lesen, die zumindest Ansätze in Richtung auf das hier entwickelte Verständnis der Kirche, der sie konstituierenden Elemente und ihr Verhältnis untereinander enthalten.

III. Die Einzigkeit der Kirche erfordert die Bezeugung durch Wort und Sakrament

Es sind nicht alle Fragen genannt, die im Zusammenhang mit dem Problem der Gottesdienstgemeinschaft verhandelt wurden. Doch mögen diese Vorüberlegungen als Hintergrund für die nachfolgenden Aussagen über die Möglichkeit

¹⁷ Solche Schematisierungen sind sicher nicht ohne Gefahr. Da aber eine gute Tradition und das Zweite Vatikanische Konzil eine Hierarchie der Wahrheiten zulassen, kann die Berechtigung einer Differenzierung hier vorausgesetzt werden.
¹⁸ J. Ratzinger, Zeichen unter den Völkern, in: M. Schmaus - A. Lüpplé (Hrsg.), Wahrheit und Zeugnis. Aktuelle Themen der Gegenwart in theologischer Sicht, Düsseldorf 1964, 456-466, hier 461.

¹⁹ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 14, 2; Dekret über die katholischen Ostkirchen, Nr. 2.

einer eucharistischen Gemeinschaft mit den getrennten orientalischen Kirchen ausreichen.

In den vielen christlichen Gemeinschaften ist die eine Kirche Jesu Christi verwirklicht. Durch das im Wort und in den Sakramenten sich vollziehende Heilsgeschehen werden sie zur Kirche Jesu Christi und zur Einheit untereinander aufgebaut, wenn auch die Kirche Jesu Christi nur in der katholischen Kirche in all ihren institutionellen Elementen voll entfaltet verwirklicht ist. Die Identität der einen Kirche Jesu Christi in den christlichen Gemeinschaften will nun deutlich werden in der gemeinsamen Feier des sie zur Kirche und zur Einheit aufbauenden Heilsgeschehens im Wort und in den Sakramenten. Die vorgegebene Einheit fordert aus sich selbst heraus die Darstellung in der gottesdienstlichen Gemeinschaft. Denn in der Bezeugung der Einzigkeit der Kirche Christi in den vielen christlichen Gemeinschaften liegt der Sinn der universalen gottesdienstlichen Gemeinschaft, also in der Bezeugung der durch Wort und Sakrament geschaffenen Einheit der Kirche, nicht in der Bezeugung des diese Einheit garantierenden Strukturprinzips des kirchlichen Amtes. Denn Gottesdienst bezieht sich auf das Heilsgeschehen selbst, ist dessen Bekenntnis und Wirksamwerden, nicht schon Bekenntnis zu den das Wort und die Sakramente garantierenden Strukturprinzipien. Damit ist ohne Zweifel eine Aussage über den Sinn der gottesdienstlichen Gemeinschaft gemacht, die von der der Tradition abweicht. Diese sah den Sinn der universalen gottesdienstlichen Gemeinschaft eher im Ausdruck der Verbundenheit unter denen, die die Leitung der Kirche innehatten. Ein solches Verständnis ist aber eine Verfremdung dessen, was Gottesdienst und Vollzug der Sakramente in der Kirche bedeuten. Sakramentale Vollzüge sind Feier des Heilsgeschehens, dessen raum-zeitliches Offenbar- und Wirksamwerden. Gottesdienstliche Gemeinschaft unter den Kirchen, die ihre Begründung im gottesdienstlichen Geschehen selbst und nicht in außerhalb seiner liegenden Dingen findet, ist daher Ausdruck des Glaubens, daß auch in der Gemeinschaft, mit der gottesdienstliche Gemeinschaft vollzogen wird und durch die Christi Heil offenbar und wirksam wird, Kirche aufgebaut wird. Gemeinsamen Gottesdienst als Ausdruck der Verbundenheit unter denen zu sehen, die die Leitung der Kirche innehaben, ist deswegen eine Verfremdung des Sinnes des Gottesdienstes selbst. Wenn darum eine Kirche, die durch Wort und Sakrament zur Einheit mit einer anderen aufgebaut ist, ihren Gottesdienst nicht mehr Zeichen der Einheit sein lassen will, indem sie die andere Kirche von

Die Fülle des
Kircheseins durch die
Eucharistie

der Teilnahme an ihm ausschließt, gibt sie der Wahrheit keinen Ausdruck mehr, nämlich der Wahrheit der Verbundenheit und Einheit mit der anderen Kirche. Ihr Gottesdienst wird, weil der Wahrheit nicht entsprechend, unrechtmäßig. Deswegen ist eine gottesdienstliche Gemeinschaft mit den getrennten orientalischen Kirchen nicht nur möglich, sondern auch ratsam²⁰, und nicht nur ratsam, vielmehr ist eine umfassende Öffnung der Gottesdienstgemeinschaft vom Wesen der Sache her geboten.

Diese Forderung ist grundgelegt in der Tatsache, daß die katholische Kirche und die nichtkatholischen orientalischen Kirchen durch die Eucharistie, die die Fülle des Kircheseins und damit der Einheit der Kirche mit sich bringt, zur nur einen Kirche aufgebaut sind. Das Strukturprinzip des kirchlichen Amtes, hinsichtlich dessen noch Differenzen bestehen, liegt auf einer anderen Ebene. Weil die Eucharistie diese Kirchen zur nur einen Kirche auferbaut hat, werden sie zu einem noch größeren Bekenntnis kommen müssen, daß die Eucharistie diese Einheit wirklich geschaffen hat. So ist eher die Gefahr gegeben, die unter den Kirchen gegebene Einheit zu verleugnen, als die noch bestehenden Differenzen hinsichtlich des Strukturprinzips des kirchlichen Amtes zu verschleiern. Hier hat die Bezeugung der Einheit vor der Sichtbarmachung der Differenz hinsichtlich des Strukturprinzips des kirchlichen Amtes den Vorrang. Die Wahrheit, daß die Kirchen zur Einheit untereinander verbunden sind, will sichtbar werden, und deswegen käme eine Verweigerung der Eucharistiegemeinschaft einer Verkenennung der durch die Eucharistie geschaffenen Einheit gleich. — Es sind also ekklesiologische Überlegungen, die eine Öffnung der eucharistischen Gemeinschaft fordern. Nicht die Tatsache, daß wir immer noch getrennt die Eucharistie feiern, entspricht der Wirklichkeit der Eucharistie und dem theologischen Verständnis der Kirche, sondern die Tatsache der getrennten Eucharistiefeiern ist ein im Leben der Kirchen vollzogenes und gesetztes Zeichen gegen unser ausdrücklich formuliertes Bekenntnis zur Wirklichkeit der Kirche und der Eucharistie. Ohne Zweifel ist es richtig, zu sagen, die Eucharistie fordere die Einheit der Leitung. Sie fordert sie aber nicht unbedingt als Voraussetzung einer eucharistischen Gemeinschaft. Sie ist ein Imperativ, der sich von der Eucharistie her auferlegt, weil es ihrem Sinn widersprechend ist, daß Menschen, die durch sie eins sind, sich um die Leitung der Kirche und den Dienst und die Weise des Dienstes an der Eucharistie zerstreiten und sich deswegen in verschiedene eucharistische

²⁰ Dekret über den Ökumenismus, Nr. 15, 3.

Gemeinschaften aufsplintern. Solange sie darum streiten, ist eine gemeinsame eucharistische Feier sicher sinnwidrig, aber nicht nur eine gemeinsame Feier, sondern eine Feier der Eucharistie überhaupt. Die Feier der Eucharistie wird erst dann wieder sinnentsprechend, wenn zumindest die ernsthafte Bereitschaft gegeben ist, anstehende Probleme miteinander auszutragen. Differenzen werden sich kaum vermeiden lassen. Eine Feier der Eucharistie überhaupt und eine gemeinsame Feier der Eucharistie bleiben aber trotz bestehender Differenzen solange sinnentsprechend, als Bereitschaft und Bemühen um Verständigung gegeben sind. Das bedeutet: Solange wir keine Verständigungsmöglichkeit über das Amt sehen, aber in ein Bemühen um eine Verständigung eintreten, nicht einfach in einem Nebeneinander verharren, bleibt eine gemeinsame Feier zwischen der katholischen Kirche und den getrennten orientalischen Kirchen sinnentsprechend und ist daher geboten.

Notwendigkeit
gemeinsamen
Bemühens

Diese Überlegungen ergeben sich aus den Voraussetzungen katholischer Theologie. In diese Überlegungen sind die Ansätze der orthodoxen Theologie nicht einbezogen worden. Die hier aufgezeigten Möglichkeiten einer eucharistischen Gemeinschaft können daher nicht ohne weiteres in die Wirklichkeit umgesetzt werden, da zur Bestimmung der konkreten Normen die theologische Vorstellung der orthodoxen Kirchen beachtet werden muß²¹. Die Möglichkeiten, die im Zusammenleben zwischen den Katholiken und den getrennten orientalischen Christen also verwirklicht und verantwortet werden können, lassen sich nur im gemeinsamen Bemühen finden.

²¹ Es gibt durchaus orthodoxe Theologen, die auch bei den jetzt noch gegebenen Differenzen eine Eucharistiegemeinschaft als vertretbar ansehen. Vgl. etwa: J. Zuzek, Überblick über die neuere Entwicklung des orientalischen Kirchenrechts, in: Concilium I (1965) 686–696, hier 693. Doch findet diese Meinung nicht die ungeteilte Zustimmung der orthodoxen Theologie, und Patriarch Athenagoras hat nach Erscheinen des Ökumenischen Direktoriums seine Gläubigen unmißverständlich darauf hingewiesen, daß es ihnen nicht erlaubt ist, die Sakramente von einem nichtorthodoxen Priester zu empfangen. Vgl. Evangelische Welt, 1. Juni 1967, 312.